



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 28. Juni 2018

Nr. 11

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmung von Straßen – Margarethenstraße
2. Widmung von Straßen – Geranienstraße
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) – Öffentliche Auslegung
4. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Moers
5. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
6. Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank – Vorläufige Besitzeinweisung
7. Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank – Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung
8. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 29. Sitzung des Rates am 04.07.2018

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Margarethenstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Vinn, Flur 3, Flurstücke: 1293 und 1294

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 04.06.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Geranienstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 13, Flurstück: 394

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

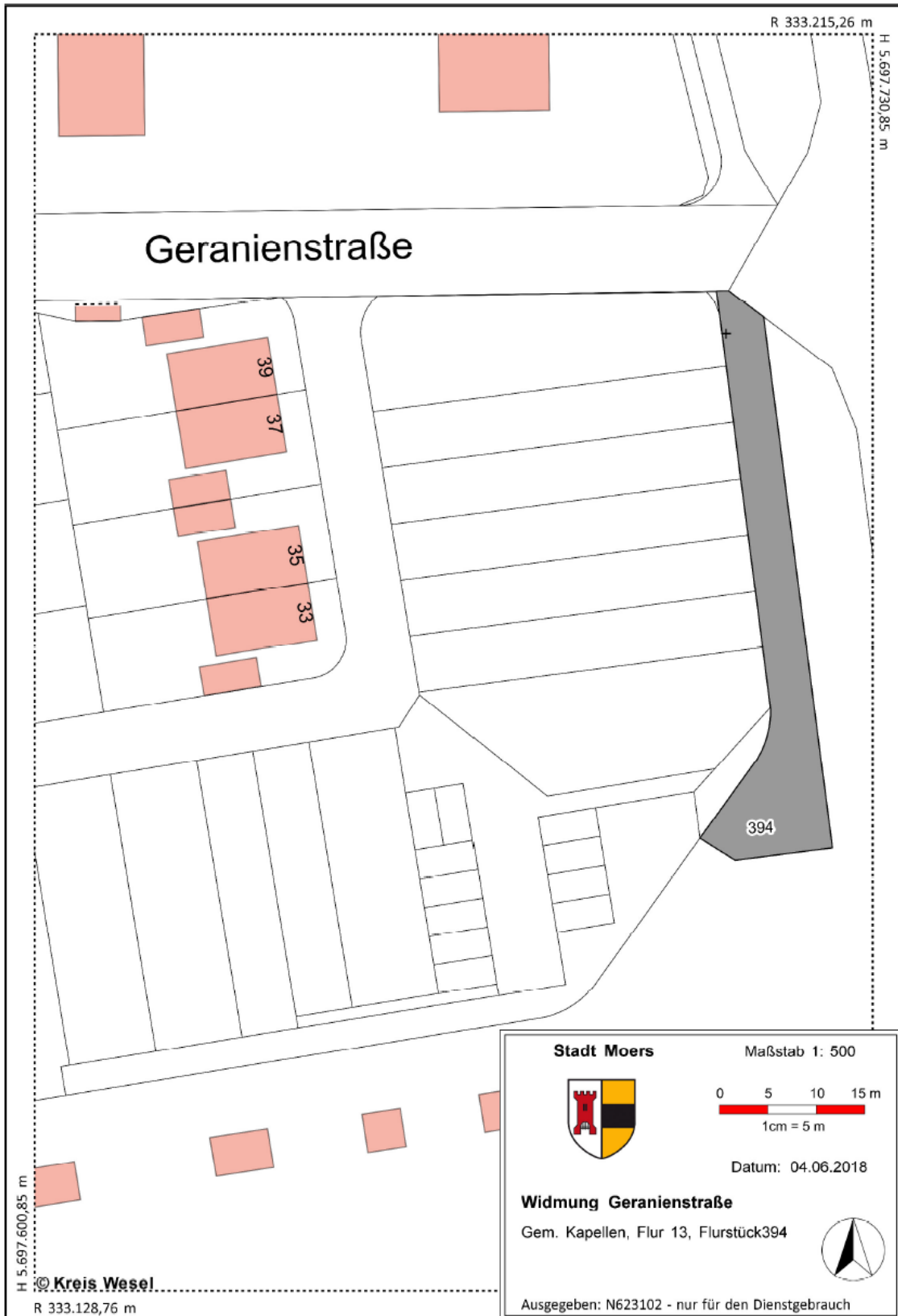
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 04.06.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



**Bekanntmachung der Stadt Moers
Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn)
Öffentliche Auslegung**

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 beschlossen:

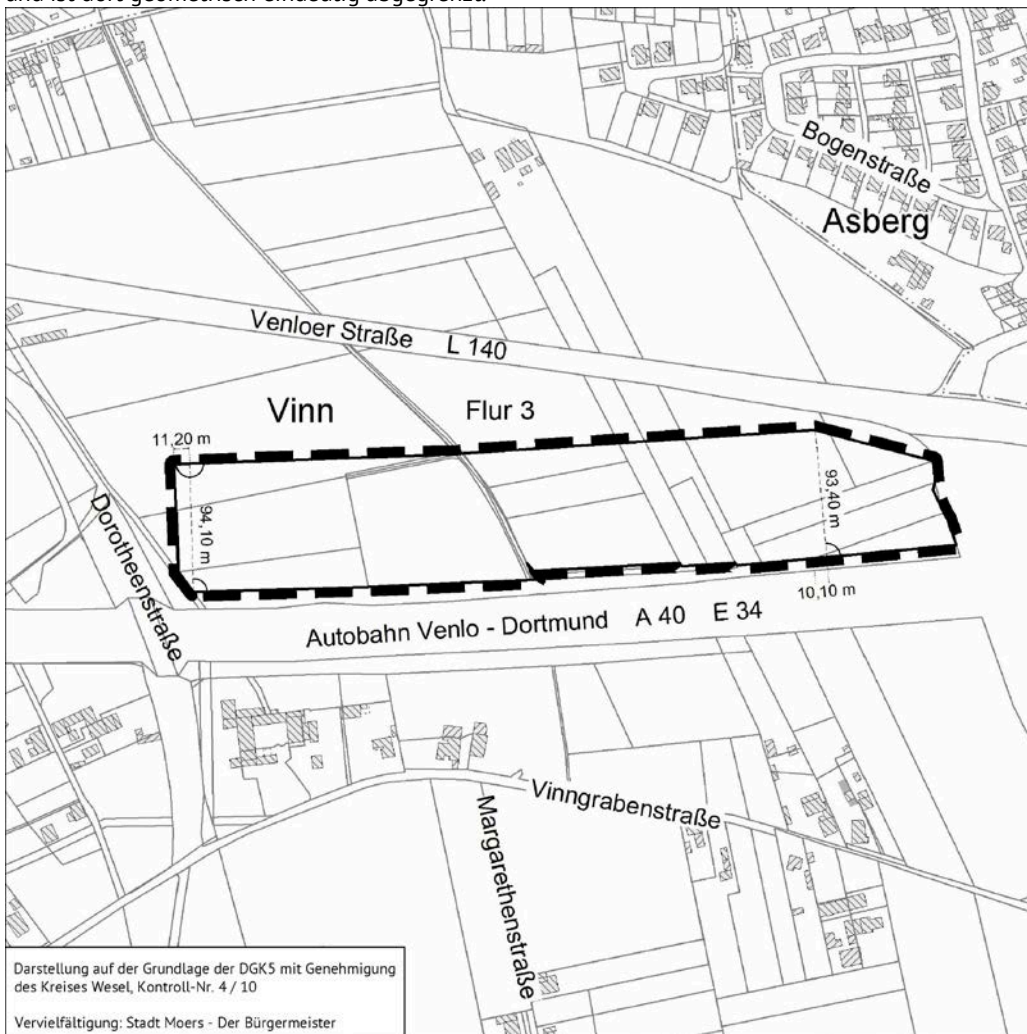
den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Vinn, Flur 3

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 140, 155, 169, 654, 655, 656, 733, 738, 739, 740, 803, 808, 810, 811, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118 und 1125.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 358 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.



Amtsblatt der Stadt Moers –28.06.2018 – Nr. 11

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 358 mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht liegt in der Zeit vom

09.07. bis einschließlich 10.08.2018

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.017, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind zudem die bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und ggf. von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (Moers)	Tiere, Pflanzen	bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, Vorkommen planungsrelevanter Arten, Art- für-Art-Betrachtung (Feldsperling, Feldlerche), Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung)
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (Moers)	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Fläche, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter	Bestandserfassung der Schutzgüter, umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter, Bewertung des Eingriffs in die Biotopfunktion, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich, Kompensationsbilanz, externe Kompensationsmaßnahmen), Übersichtskarte „Biotoptypen - Bestand, Ist - Zustand / Konflikte“, Übersichtskarte „Maßnahmen“

Umweltbericht	Schutzgut	Thematischer Bezug
Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (Moers)	Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Lärm- und Lichtemissionen, Freizeit und Erholungsnutzung, magnetische Wechselfelder
	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	potenzielle natürliche und reale Vegetation, planungsrelevante Tierarten, Inanspruchnahme Teilfläche Landschaftsschutzgebiet, Änderung der Habitatstrukturen, Auswirkung der Einzäunung, Kompensationsmaßnahmen, Biotopverbundfunktion
	Fläche	Flächenfunktionen und -inanspruchnahme, Versiegelung, externe Kompensation, Schutzstatus
	Boden	Bodenfunktionen und -nutzung, Eingriffe in den Boden, Kampfmittel
	Wasser	Grundwasser, Versiegelung, Wasserschutzgebiet; Hochwasserrisikogebiet
	Klima und Luft einschließlich Klimaschutz und Klimawandel	Klimatop (Freilandklima), Luftqualität, klein- und lokalklimatische Auswirkungen, Beitrag zum Klimaschutz, Abfälle (Beseitigung und Verwertung)
	Landschaft	Landschaftsbild, Eingrünung

Amtsblatt der Stadt Moers – 28.06.2018 – Nr. 11

	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmale und Kulturlandschaftsbereiche, Eigentumsverhältnisse, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der L 140 und BAB 40, Ökokontoflächen, landwirtschaftliche Flächen, Wasserschutzgebiet, Hochwasserrisikoflächen des Rheins, Leitungen
	Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen	Störfallbetriebe, angemessener Abstand, Hochwasserrisiko- bzw. Gefahrengebiet des Rheins, Erdbeben
	Wechselwirkungen	Schutzgut Tiere/Pflanzen, Klima, Landschaft und Sachgut

2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

Behörde oder TÖB	Schutzgut	Thematischer Bezug
Bez.-Reg. Düsseldorf	Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Boden, Sachgüter	Kampfmittel
ENNI Energie & Umwelt	Sachgüter	vorhandene Versorgungsanlagen
Kreis Wesel	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft	Vorgaben des Landschaftsplanes (Entwicklungsziel „Erhaltung“ und „Biotopverbund“, Verbindungsfläche des lokalen Biotopverbundes, Maßnahmengruppe „Wald-Offenland-Bereiche“, Landschaftsschutzgebiet), Eingriffsregelung, Ökokontoflächen, Artenschutz, Wasserwirtschaft
LINEG	Wasser	Grundwassermessstelle
LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Kulturelles Erbe	Befunderwartung Bodendenkmäler
Straßen.NRW. - Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahnniederlassung Krefeld	Sachgüter	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 40, Streckenfernmeldekabel, Zugänglichkeit der Lärmschutzwand und rückwärtigen Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung
Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein	Sachgüter	Anbaubeschränkungszone der L 140, Anschluss des Gebietes über L 140

3. Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit	Schutzgut	Thematischer Bezug
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 358, Vinn (Solarpark Vinn)	Fläche, Sachgüter	Flächeninanspruchnahme

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Amtsblatt der Stadt Moers –28.06.2018 – Nr. 11

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **14.06.2018** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 21.06.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Moers

Gesamtabschluss der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2015

Mit Beschluss vom 04.10.2017 hat der Rat der Stadt Moers den Gesamtabschluss für das Jahr 2015 bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2015 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m.

§ 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss ist auf der Internetseite der Stadt Moers unter folgendem Pfad einsehbar:

Stadt Moers, Rathaus und Politik, Fachbereiche und Einrichtungen, Stab Beteiligungen Beteiligungsmanagement, Gesamtabschluss

Moers, 22.06.2018

Fleischhauer

Bürgermeister

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101482846** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 20.02.2018 erfolgten Angebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 19.06.2018

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33-70901

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch Lank wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.06.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2018** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2018 bis zum 15.07.2018 aus bei:
 - **der Stadt Meerbusch, Technisches Rathaus Lank-Latum**, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Abteilung 4, Zimmer 15, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
 - **der Stadtverwaltung Krefeld**, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 203, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
 - **der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33**, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 302 (Herr Witzke) montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

Amtsblatt der Stadt Moers – 28.06.2018 – Nr. 11

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits in einem Offenlagetermin bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Deichsanierung (zweiter Bauabschnitt) sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2018 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungs-gericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag

LS

gez.

Ralph Merten

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Az.: 33-70901

Überleitungsbestimmungen
zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2018 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2018
Grünfutter nach Getreide	20.11.2018
Zwischenfrüchte oder Untersaaten (als GAP-Greening-Maßnahme nach Getreide und Mais)	15.02.2019

Amtsblatt der Stadt Moers – 28.06.2018 – Nr. 11

Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.2018
Kartoffeln	15.11.2018
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2018
Futterrüben	15.11.2018
Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen.	31.12.2018
Zuckerrübenmieten	15.02.2019
Mais	15.12.2018
Rosenkohl	28.02.2019
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2018
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2019
Blumenkohl, Spinat	01.12.2018
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2019
Dauergrünland und Feldgras	31.12.2018
Gebäudeflächen	nach besonderer Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde
Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5
Wege, Gräben	siehe Ziffer 6
Stilllegungsflächen	31.12.2018 Ab dem 31.08.2018 ist die Einsaat der Folgefrucht unter Beachtung der EU- Förderregelungen mög- lich.
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbe- hörde
Vorstehend nicht aufgeführte Früchte oder Flächen	30.11.2018

- 1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.4 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten und weiter geltenden Einschränkungen des § 34 FlurbG (Veränderungssperre) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

- 2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum **31.12.2018** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen. Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **31.12.2018** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmieten, Futterrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.2018** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden. Mieten die unter Ziffer 1.2 genannt wurden, gehen zu dem dort genannten Zeitpunkt über.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

- 3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den neuen Flurstücken angelegt werden.
- 3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 FlurbG).

4. Obstbäume und Beerensträucher

- 4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

5. Holzbestände

- 5.1 Einzelstehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.

- 5.2 Bis zu dem Tag, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, darf der bisherige Eigentümer die Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tag des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

6. Grenzmarken

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neuen Grenzen zunächst durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfähle zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind. Die Abmarkung mittels Grenzsteinen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergemeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekanntgegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

gez.

Ralph Merten

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 04.07.2018, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
29. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Genehmigung der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes durch die Bezirksregierung Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 16/1816
6. Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31. Dezember 2017
Vorlage: 16/1898
7. Spielhaus Kapellen Budgetaktualisierung
Vorlage: 16/1855
8. Folgenutzung des "Weißen Hauses"
Vorlage: 16/1730
- 8.1. Antrag des Bündnis für Moers - SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen und Die Grafschafter - vom 11.06.2018
- 8.2. Antrag 10-2018 der CDU-Fraktion vom 20.06.2018 - Nutzung Weißes Haus
9. Weiterführung der Schulsozialarbeit in 2018ff
Vorlage: 16/1804
- Personalangelegenheiten
10. Anpassung des ZGM Wirtschaftsplan 2018 und dadurch bedingte überplanmäßige Aufwendungen im Haushalt der Stadt Moers bei den Managemententgelten des ZGM
Vorlage: 16/1884
11. Gründung einer Unterstützungseinheit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Moers
Vorlage: 16/1852
- Planungsangelegenheiten
12. Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen sowie über die Sicherung und Herstellung der Erschließungsanlagen und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 300 „Nahversorgungszentrum Ufort“ der Stadt Moers
Vorlage: 16/1846
13. 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers (Solarpark Vinn)
- Änderungsbeschluss
Vorlage: 16/1866
14. Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Ufort) - Satzungsbeschluss
Vorlage: 16/1724
15. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers (Bethanien)
- Änderungsbeschluss
Vorlage: 16/1817

16. Benennung von Straßen und Plätzen
Stadtplan 1 : 15.000, D 15
Vorlage: 16/1797
 17. Planungskonzept: Sport- und Freizeitpark Moers-Kapellen
Vorlage: 16/1882
 18. Wasserversorgungskonzept der Städte Moers und Neukirchen-Vluyn
Vorlage: 16/1834
 19. Wasserversorgungskonzept der Städte Moers und Neukirchen-Vluyn
Ergänzung zu Punkt 5.2.3
Vorlage: 16/1834/1
- Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
20. Bibliothek: Änderung der Öffnungszeiten der Bibliothek Moers (Hauptstelle) ab 01.01.2019
Vorlage: 16/1844
 21. Wirtschaftsplan 2018 der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers
Vorlage: 16/1848
- Sonstige Angelegenheiten
22. Überörtliche Prüfung der Stadt Moers durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)
hier: Stellungnahmen der Verwaltung
22.1. Überörtliche Prüfung der GPA 2016, Handlungsfeld Personalwirtschaft und Demografie
Vorlage: 16/1616/2
22.2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA - Prüfbericht 2016
hier: Teilbericht Grünflächen der Stadt Moers
Vorlage: 16/1725/1
22.3. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA-Prüfbericht 2016
Vorlage: 16/1726/1
22.4. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA-Prüfbericht 2016
Vorlage: 16/1727
22.5. Überörtliche Prüfung der GPA 2016, Handlungsfeld Sicherheit und Ordnung
Vorlage: 16/1750/1
22.6. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA-Prüfbericht 2016
Vorlage: 16/1756
22.7. Stellungnahme der Verwaltung zu den Empfehlungen aus dem GPA-Prüfbericht 2016
2. Beratungslauf -
Vorlage: 16/1765/1
 23. Umsetzung der Sparmaßnahmen im Haushalt der Stadt Moers auf Grundlage der Liste zur Überprüfung des Haushalts auf Einsparpotentiale; Beantwortung von Anträgen und Anfragen - 2. Beratungslauf -
Vorlage: 16/1761/1
 24. Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2018 gem. Pos. 1.1.1 KJFP NRW - Verwendung der zusätzlichen Mittel
Vorlage: 16/1801
 25. "Gute Schule 2020" - Maßnahmenblock 2018 - Budgettausch
Vorlage: 16/1891
 26. "Gute Schule 2020" - Maßnahmenblock 2018 - Budgettausch
Vorlage: 16/1891/1
 27. Euregio Rhein-Waal – INTERREG Va-Projekt „Radschnellwege“
Vorlage: 16/1894
 28. Bestellung eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Moers
Vorlage: 16/1893
 29. Informationsvorlage über die Entwicklung der Wochenmärkte in Moers
Vorlage: 16/1890
 30. Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität im Stadtgebiet Moers
Vorlage: 16/1811

Amtsblatt der Stadt Moers –28.06.2018 – Nr. 11

31. Entwurf der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 10/2017
hier Kapitel V: Entwicklung der Turn- und Sporthallenauslastung
Vorlage: 16/1862
32. Finanzierung Offene Ganztagschule
Vorlage: 16/1865
33. Raumprogramm für den Offenen Ganzttag
Vorlage: 16/1869
34. Verleihung des Ehrenrings der Stadt Moers
Vorlage: 16/1863
35. Umbesetzung von Gremien
- 35.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 27.06.2018 - Umbesetzung Aufsichtsrat Moers Kultur GmbH und Aufsichtsrat
Schloßtheater Moers GmbH
36. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
37. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
- 37.1. Antrag 08-2018 der CDU-Fraktion vom 04.05.2018 - Verwaltungsassistenz für Kindertageseinrichtungen
- 37.2. Antrag 09-2018 der CDU-Fraktion vom 08.05.2018 - Grillen in Park- und Grünanlagen
- 37.3. Antrag von RM Kaenders vom 09.06.2018 - Überprüfung Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen
- 37.4. Antrag Bündnis für Moers (SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen und Die Grafschafter) vom 27.06.2018 - Grundstück
und Gebäude Finanzamt Moers

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
4. Folgenutzung des "Weißen Hauses"
Vorlage: 16/1730/1
- Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
5. PRO:SA Projektgesellschaft Schulsanierung Moers mbH
Vorlage: 16/1870
6. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein- Neuausrichtung der Kooperation mit Stadtwerke Dinslaken GmbH
Vorlage: 16/1871
7. Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/1872
8. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/1873
9. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/1874
10. Umsetzung von Vorschlägen des Kulturentwicklungsprozesses bei der Moers Kultur GmbH und Schlosstheater
Moers mbH
Vorlage: 16/1878
11. MoersMarketing GmbH
Vorlage: 16/1876
12. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG - NIAG -
Vorlage: 16/1877
13. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
Vorlage: 16/1886
14. wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, AöR
Vorlage: 16/1887

Planungsangelegenheiten

15. Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Ufort) - Auflistung der Personen, die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB abgaben
Vorlage: 16/1724/1
 16. 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers (Solarpark Vinn)
Vorlage: 16/1866/1
- Grundstücksangelegenheiten
17. Verkauf einer Teilfläche von rd. 179 Quadratmetern aus einem städtischen Grundstück in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 16/1536/1
 18. Verkauf städtischer Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 322 der Stadt Moers, Stadtmitte (Dr. Hermann-Boschheidgen-Straße)
Vorlage: 16/1883

Sonstige Angelegenheiten

19. Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018
Vorlage: 16/1880
20. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
21. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Moers, den 28.06..2018

gez. Fleischhauer
Bürgermeister